

Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg (Oldb)

1. Grundsätzliches

Für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte) wird ein privatrechtlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag wird nach § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten gestaffelt. Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach dem Familien-Nettoeinkommen und danach, ob Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II bezogen werden. Die Sorgeberechtigten teilen der Einrichtung bei Abschluss des Betreuungsvertrages schriftlich in Form einer Selbsteinschätzung mit, ob ihr Nettoeinkommen der Stufe 1 bzw. 2 entspricht, oder ob eine der genannten Leistungen bezogen wird. Der Träger der Einrichtung erhebt anhand der gemachten Angaben den entsprechenden Elternbeitrag.

Wird von den Sorgeberechtigten nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres bzw. nach der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Erklärung über die Einkommensselbsteinschätzung bzw. der Nachweis über den Leistungsbezug nach dem Wohngeldgesetz, dem SGB II oder dem SGB XII eingereicht, ist der Elternbeitrag der Stufe 1 zu entrichten.

2. Staffelung des Elternbeitrages

01.08.2003 – 31.07.2005

Elternbeitrag	Krippe			Kindergarten								Hort			
	bis 4 Std	bis 6 Std	über 6 Std	bis 2 Std (Nm)	bis 3 Std (Nm)	bis 4 Std (NM)	bis 4 Std	bis 5 Std	bis 6 Std	bis 8 Std	über 8 Std	bis 4 Std	bis 6 Std	bis 8 Std	über 8 Std
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 1	102	118	155	61	82	92	97	102	107	118	128	97	107	118	128
Stufe 2	91	107	145	51	72	82	86	91	97	107	118	86	97	107	118
Stufe 3	81	97	134	41	61	72	76	81	86	97	107	76	86	97	107

ab 01.08.2005

Elternbeitrag	Krippe			Kindergarten								Hort			
	bis 4 Std	bis 6 Std	über 6 Std	bis 2 Std (Nm)	bis 3 Std (Nm)	bis 4 Std (NM)	bis 4 Std	bis 5 Std	bis 6 Std	bis 8 Std	über 8 Std	bis 4 Std	bis 6 Std	bis 8 Std	über 8 Std
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 1	104	120	158	62	84	94	99	104	109	120	131	99	109	120	131
Stufe 2	93	109	148	52	73	84	88	93	99	109	120	88	99	109	120
Stufe 3	83	99	137	42	62	73	78	83	88	99	109	78	88	99	109

Stufe 1 Dieser Grundbetrag ist von den Sorgeberechtigten zu zahlen, die

1. über ein monatliches Familien-Nettoeinkommen von mehr als 4.500,00 € verfügen
2. ihrer Verpflichtung, eine Einkommensselbsteinschätzung bzw. einen Wohngeldnachweis, einen Nachweis über den Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. von Grundsicherung nach dem SGB XII oder von Leistungen nach dem SGB II vorzulegen, nicht nachkommen, bzw. bewusst darauf verzichten.

Stufe 2 Dieser Grundbetrag ist von den Sorgeberechtigten zu zahlen, die über ein monatliches Familien-Nettoeinkommen von weniger als 4.500,00 € verfügen.

Stufe 3 Dieser Grundbetrag ist unabhängig vom Einkommen zu zahlen

1. von Sorgeberechtigten, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. Leistungen zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II erhalten und
2. von Pflegeeltern für ein Pflegekind, das bei ihnen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII untergebracht ist.

3. Familieneinkommen

Für die Einstufung der Sorgeberechtigten in die Beitragsstufe 1 oder 2 ist das monatliche Familien-Netteinkommen maßgeblich.

Das Familien-Nettoeinkommen setzt sich nach den Bestimmungen des § 82 SGB XII zusammen.

4. Geschwisterermäßigung

- 4.1 Bei Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern ermäßigt sich der maßgebliche Elternbeitrag gemäß Ziffer 2 um jeweils 5 Euro/mtl. für das zweite und alle weiteren Kinder. Voraussetzung dafür ist, dass für diese Kinder Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern ausgezahlt wird, die diese Geschwisterermäßigung geltend machen.
- 4.2 Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte, ermäßigt sich der maßgebliche Elternbeitrag gemäß Ziffer 2 für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H., auch wenn es sich um Einrichtungen eines anderen Trägers handelt. Die Ermäßigung gemäß Ziffer 4.1 wird bei diesen Kindern nicht berücksichtigt.

Den Kindertagesstattenträgern, die vertraglich verpflichtet sind, mindestens die städtischen Elternbeiträge zu erheben, bleibt es überlassen, die vorstehende Regelung nur anzuwenden, wenn Geschwisterkinder eine Einrichtung des gleichen Trägers besuchen.

5. Erhebung des Elternbeitrages/Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kindertagesstättenjahres jeweils monatlich erhoben. Er ist spätestens bis zum 15. eines Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist auch für Schließzeiten/Ferien der Einrichtung zu entrichten.

Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist der volle Elternbeitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte des Elternbeitrages, zu entrichten.

6. Verpflegungsgeld

Die Kosten für das Mittagessen sind in dem Betreuungsgeld nicht enthalten. Einzelheiten hierzu regelt das Jugendamt (siehe Ziffer 7).

7. Regelung von Einzelheiten

Das Jugendamt wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte im Zusammenhang stehen, wie z. B. Öffnungszeiten, Ferienregelungen, Kündigungsfristen, Verpflegungskosten usw., gesondert zu regeln.

Gleiches gilt für die Regelungen hinsichtlich der Einkommensselbsteinschätzung.

Die Ermächtigung schließt auch die Befugnis ein, Verfahrensregelungen für die Fälle zu treffen, in denen über gestellte Leistungsanträge, die für die Einstufung in die Elternbeitragsstufe maßgeblich sind, noch nicht entschieden worden ist.